



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

101. Erkenntniß des Hofgerichts in Sachen des Colon Bornemeier zu Oberschönhagen und des Colon Niedermeier zu Brüntrup, Verklagten etc. gegen den Colon Brinks zu Mosebeck, Kläger etc., Erbtheilung ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

seines Vorgängers auf Bezahlung der auf dem Colonnate contrahirten Schulden belangte Colonnats-Successor jene an den Allodial-Nachlaß seines Antecessors verweisen wollte: so wird Recurse, unter Aufhebung des Amtsbescheides vom 4. April c. für schuldig erkannt, dem Recurrenten die eingeklagte Summe, welche jedoch wegen der in der Eheverschreibung vom 27. Nov. 1839 verabredeten terminlichen Zahlung zur Zeit auf 71 Rthl zu beschränkt ist, binnen 4 Wochen auszuführen, auch demselben die Kosten der ersten Instanz zu erstatten. Die Kosten dieser Instanz werden gegeneinander verglichen.

V. R. W.

Decr. et publ. Detmold den 21. Nov. 1844.

Fürstl. Pipp. zur Justiz-Canzlei verordnete Director,  
Räthe und Assessor.

N<sup>o</sup> 101.

In Sachen des Colon Bornemeier in Oberschönhagen und des Colon Niedermeier zu Brüntrup, Beklagten m. Querulanten, gegen den Colon Brinks in Mosebeck, Kläger m. Querulanten,

Erbtheilung betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß das Erkenntniß vom 3. Juni 1835 in Beziehung auf die von dem Querulanten eingereichte Vermögensübersicht und die Proceßkosten aufzuheben, jene Uebersicht vielmehr mit der dieselbe vervollständigenden Erklärung, Falls die Querulanten sie noch eidlich bestärken, für richtig anzunehmen, es könnte und wollte denn der Querulat binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Desertion, unter Vorbehalt des den Querulanten freistehenden Gegenbeweises, zu Recht beweisen: daß und welche zum Allodial-Nachlasse der Wittve Bornemeier gehörige Gegenstände in jener Uebersicht übergegangen worden; sodann aber das vorige Erkenntniß in Beziehung auf die geschehene Abweisung der Querulanten mit den von ihnen liquidirten Mietlohnforderungen zu bestätigen; und die Kosten der gegenwärtigen sowohl, wie der vorigen Instanz gegen einander zu compensiren seyn.

Wie Wir hiermit aufheben, annehmen, bestätigen und compensiren.

V. R. W.

Conclusum am General-Hofgerichte den 5. Octbr. et publicatum Detmold den 19. Octbr. 1836.

Entscheidungsgründe.

4) Die von den Querulanten mit ihrer dritten Beschwerde

zur Verhandlung gebrachten Frage, ob bei der Erbtheilung unter Kindern für die den Eltern geleisteten Dienste ein Lohn in Anspruch genommen werden könne, gehört zu den streitigen Rechtsfragen. Während einige Rechtslehrer wie z. B.

**Berger, oecon. jur. Ad lib. III. tit. V. th. 25.**

**Stryk, de success. ab intest. XI. Cap. 4 §. 20.**

dieselbe unbedingt verneinen, wird sie von andern unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. daß die Dienste nicht in den gewöhnlichen häuslichen Hilfsleistungen, sondern in der Ausübung einer erlernten Kunst oder Profession bestanden,

**Leyser, sp. 17 m. 2.**

oder daß die Eltern durch die von ihnen in Anspruch genommenen Dienste ihre Kinder von anderweiten Arbeiten um Erwerb zurück gehalten,

**Strube, R. B. Th. III. Bed. 49.**

oder daß die Dienstleistungen zur Erhaltung oder Verbesserung des zur Theilung stehenden Vermögens wesentlich beigetragen haben,

**Gichmann, Erklärung des bürgerlichen Rechts III. S. 175 ff.**

**Glück, Commentar II. S. 266.**

bejahet. Treten diese Voraussetzungen ein, so ist anzunehmen, daß die Eltern selbst die Absicht gehabt haben, ihren Kindern einen Lohn für die von ihnen geleisteten Dienste zukommen zu lassen, und steht diesen daher auch die Befugniß zu, einen solchen Lohn bei der Erbtheilung als eine Schuld der Masse in Anspruch zu nehmen.

In vorliegendem Falle aber haben die Querulanten keine der obigen Voraussetzungen nachgewiesen, und auch sonst sind von ihnen keine Gründe angegeben, aus denen sich auf eine Absicht der Eltern, durch welche die von ihnen liquidirten Dietlohnforderungen gerechtfertigt würden, schließen ließe. Das Einzige, worauf sie in dieser Beziehung Bezug genommen, ist der Umstand, daß durch ihre Dienste die Ausgabe für einen Verwalter und eine Haushälterin erspart worden. Indes kommt, auch abgesehen von andern Gründen, welche diesen Umstand für sich allein und wenigstens so lange, als durch die Dienstleistungen nicht das Maaß der den Querulanten verabreichten Alimente erheblich überschritten worden, als belanglos erscheinen lassen, dagegen in Betracht, daß die liquidirten Dienste nicht in einem aus dem Allodialvermögen bestrittenen Haushalte geleistet sind, sondern daß die Querulanten auf dem Colonate, während dasselbe von ihren Eltern noch bewirthschaftet wurde, gedient haben. Ihre Dienste sind also, da die Annahme, daß in Ermangelung derselben, ein Theil des Capitals zu 700 Rthl. würde haben gekündigt werden müssen, aller Begründung entbehrt, lediglich dem Colonate zu Gute gekommen, und deshalb würde, wenn überall, nur gegen den Colonats-Erben, den jetzigen Colon Bornemeier, ein

Ersatz dafür in Anspruch genommen werden können. Die Liquidation der Mietlohnforderungen gegen die Allodial-Erben ist unzulässig.

---

N<sup>o</sup> 102.

Lemgo den 4. Mai 1844.

pr. 29. Mai 1844.

An Hochfürstliche Justizkanzlei.

Ad decr. vom 18ten v. M. in der Sache der Wittwe weil. Schuhmachers H. D. Halle hies. Verfl. und Appellantin, gegen den Bürger Steinmeyer hies. uxor. nom., Kläger, Appellaten, Lohnforderung betr.

---

Befcheid.

Dieser Bericht wird beiden Theilen auf der Implorantin Kosten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt.

Da jede klagbare Forderung einen in seiner Wirksamkeit gesetzlich anerkannten Entstehungsgrund haben muß

L. 1. pr. D. de O. et A.

§. 2. J. de Obl.

Buch er, R. d. Forderungen §. 4.

und wo ein solcher rechtlicher Entstehungsgrund fehlt, die Existenz einer Forderung entweder überhaupt, oder doch einer klagbaren, gar nicht angenommen werden kann; Implorant aber den Grund der von ihm uxorio nomine angestellten Klage nur darin gesetzt, daß seine Ehefrau bei ihren Eltern sieben Jahre lang treu und fleißig gearbeitet und ihnen dadurch den sehr beträchtlichen Lohn für fremde Diensthoten erspart habe; dergleichen Umstände jedoch allein, und ohne eine sich darauf beziehende wirkliche Verabredung (*locatio conductio operarum*) oder ein vom Vater geschehenes Versprechen, oder doch einen vom Kinde geschehenen Vorbehalt, aus welchem unter Hinzutritt sonstiger Umstände, eine stillschweigende Uebereinkunft gefolgert werden mögte, ein, übrigens vom Vater in Kost und Kleidung gehaltenes Kind zu einer klagbaren Dienstlohnforderung nicht berechtigen; indem ja vielmehr die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder ihrem Vater zu allen häuslichen Diensten verpflichtet sind, ohne dafür einen Lohn in Anspruch nehmen zu dürfen;

§. 1. Inst. Per quas pers. n. acqu.

Leyser, med. ad P. Sp. 17. m. 2.

Glück, Commentar z. d. P. Th. II. §. 137.

Thibaut, System d. P. R. §. 240.

Mackelbey, Lehrbuch des r. R. §. 557.